



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**Prof. Ulrich Kelber**

Bundesbeauftragter  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die öffentlichen Stellen des Bundes und  
Unternehmen unter der Aufsicht des BfDI

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat14@bfdi.bund.de

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 08.10.2020

GESCHÄFTSZ. 14-262/005#0027

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsschreiben zur Auswirkung der Rechtsprechung des EuGH auf den internationalen Datentransfer (Rechtssache C-311/18 „Schrems II“)**

HIER Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache C-311/18 „Schrems II“<sup>1</sup> auf den internationalen Datentransfer informieren.

## **1. Datenschutzrechtliche Grundsätze im internationalen Datenverkehr**

Personenbezogene Daten dürfen nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur dann an ein Drittland übermittelt werden, wenn dort für die Verarbeitung der Daten ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

Der Maßstab für dieses Schutzniveau ergibt sich aus Kapitel V (Art. 44 ff.) DSGVO. Dabei können Daten zunächst auf der Grundlage von Angemessenheitsbeschlüssen übermittelt werden, mit denen die Europäische Kommission ein angemessenes Daten-Schutzniveau im Drittland festgestellt hat. Gibt es für das Drittland, an das Daten übermittelt werden sollen, keinen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss, muss die Datenübermittlung durch

---

<sup>1</sup> <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-311/18>.



eine geeignete Garantie, z.B. in Form von Standarddatenschutzklauseln oder verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules - BCR), abgesichert werden. Wenn dies nicht möglich ist, können Übermittlungen nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen erfolgen. Nähere Informationen zu den Möglichkeiten, internationale Datenübermittlungen nach Kapitel V der DSGVO abzusichern, finden Sie auf meiner Internetseite.<sup>2</sup>

## 2. Relevante Kernaussagen des Schrems II-Urteils<sup>3</sup>

Mit dem Urteil in der Rechtssache C-311/18 „Schrems II“ hat der EuGH bestätigt, dass personenbezogene Daten, die in ein Drittland übermittelt werden, im Lichte des von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Schutzniveaus dort einen *im Wesentlichen gleichwertigen Schutz* wie unter der DSGVO genießen müssen.

Am Beispiel des Datentransfers in die USA trifft der EuGH zwei folgenreiche Entscheidungen für die künftige Praxis des internationalen Datentransfers: Erstens erklärt der EuGH den Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission zum EU-US Datenschutzschild (Privacy-Shield-Beschluss 2016/1250)<sup>4</sup> für ungültig. Und zweitens befindet das Gericht den streitgegenständlichen Beschluss der EU-Kommission über Standardvertragsklauseln (2010/87)<sup>5</sup> im Lichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als geeignete Garantie für wirksam. Das Gericht weist aber im gleichen Atemzug darauf hin, dass die in den Standarddatenschutzklauseln vertraglich vereinbarten, durchsetzbaren Rechte und wirksamen Rechtsbehelfe im Drittland auch durch wirksame Mechanismen praktisch zur Verfügung stehen müssen.

Für die USA hat der EuGH dabei ein *im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau* verneint. Demzufolge sind nicht nur die Übermittlungen unter dem durch das Urteil für unwirksam erklärten Datenschutzschild („Privacy Shield“) betroffen, sondern auch alle anderen geeigneten Garantien aus Kapitel V der DSGVO einschließlich der Verwendung von Standarddatenschutzklauseln und BCR.

---

<sup>2</sup> [https://www.bfdi.bund.de/DE/Europa\\_International/International/Artikel/Internationaler\\_Datentransfer.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Europa_International/International/Artikel/Internationaler_Datentransfer.html).

<sup>3</sup> <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Datenschutz/Kernaussagen-Schrems-II>.

<sup>4</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L\\_.2016.207.01.0001.01.DEU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2016.207.01.0001.01.DEU).

<sup>5</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32010D0087>.

### **a) Folgen für die Übermittlung an Drittländer**

Vor der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer auf der Grundlage von geeigneten Garantien nach Art. 46 DSGVO (z.B. Standarddatenschutzklauseln, BCR, etc.) müssen Verantwortliche prüfen, ob diese Daten im jeweiligen Drittland bei Anwendung der geeigneten Garantien einen *im Wesentlichen gleichwertigen Schutz* genießen. Verhindert das Recht des Drittlandes die Einhaltung der Garantien, müssen *zusätzliche Maßnahmen* ergriffen werden, die im konkreten Einzelfall diesen Schutz herstellen.<sup>6</sup>

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit der Datenübermittlung im Ausnahmefall nach Art. 49 DSGVO. Dabei darf allerdings nicht das von der DSGVO vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis missachtet werden.<sup>7</sup> Zudem müssen die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sein, wie z.B. die Anforderungen an eine ausdrückliche, informierte und freiwillige Einwilligung.<sup>8</sup>

### **b) Besondere Folgen für die Übermittlung an die USA**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA unter dem Datenschutzschild ist rechtlich nicht mehr zulässig. Nach dem Urteil des EuGH steht fest, dass in den USA kein *im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau* gegeben ist. Eine Übermittlung auf der Grundlage von geeigneten Garantien nach Art. 46 DSGVO, auch z.B. Standarddatenschutzklauseln oder BCR, bleibt allerdings grundsätzlich möglich. Es müssen dann aber zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die die übermittelten Daten im konkreten Einzelfall angemessen vor dem unbeschränkten Zugriff der US-Sicherheitsbehörden schützen.

Für die Möglichkeit der Datenübermittlung im Ausnahmefall nach Art. 49 DSGVO gilt das zuvor unter a) Ausgeführte entsprechend.

Weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Urteil finden sich auf der Seite des Europäischen Datenschutzausschusses<sup>9</sup>. Auf den darin enthaltenen Hinweis, dass es nach dem Urteil des EuGH keine „Schonfrist“ geben kann, mache ich aufmerksam.

---

<sup>6</sup> s. FAQ des Europäischen Datenschutzausschusses zum Schrems II-Urteil unter [https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb\\_faqs\\_schrems\\_ii\\_202007\\_adopted\\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_faqs_schrems_ii_202007_adopted_de.pdf).

<sup>7</sup> s. S. 5 der Leitlinien 2/2018 des Europäischen Datenschutzausschusses unter [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/directrices/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation\\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/directrices/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_de).

<sup>8</sup> s. Frage 8 der FAQ des Europäischen Datenschutzausschusses zum Schrems II-Urteil, aaO.

<sup>9</sup> [https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb\\_faqs\\_schrems\\_ii\\_202007\\_adopted\\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_faqs_schrems_ii_202007_adopted_de.pdf).



### **3. Verpflichtung der Verantwortlichen zur Prüfung der Datentransfers in Drittländer**

Unternehmen und Behörden müssen als Reaktion auf die Vorgaben aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-311/18 „Schrems II“ als Verantwortliche ihre Datentransfers in Drittländer prüfen. Je nach bisher gewählter Grundlage für die Datenübermittlung muss diese – z.B. im Falle des EU-US Datenschutzschildes – durch eine neue Grundlage ersetzt werden. Zudem müssen alle Verantwortlichen bei der Verwendung von geeigneten Garantien nach Art. 46 DSGVO prüfen, ob und ggf. welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die übermittelten Daten im Drittland angemessen zu schützen. Das Ergebnis dieser Prüfung und die getroffenen Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **4. Meldepflicht der Verantwortlichen**

Sofern die Prüfung ergibt, dass für die übermittelten Daten im Drittland kein *im Wesentlichen gleichwertiger Schutz* sicherzustellen ist und der damit unzulässige Datentransfer dennoch nicht ausgesetzt oder beendet wird, besteht eine Pflicht zur Meldung an mein Haus. Diese Verpflichtung gilt für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gleichermaßen.

### **5. Weitere Schritte des BfDI**

Nach Auswertung der Reaktionen auf dieses Informationsschreiben werde ich die meiner Aufsicht unterstehenden Unternehmen und Behörden gezielt zu direkten, also intendierten Datentransfers in spezifischen Bereichen befragen. Zudem wird der internationale Datentransfer unter Berücksichtigung der Aussagen des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-311/18 „Schrems II“ einen zukünftigen Schwerpunkt meiner regelmäßigen Beratungs- und Kontrollbesuche bilden.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 5 von 5

Abschließend weise ich darauf hin, dass anlassbezogen jederzeit Kontrollen durch meine Behörde möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber